**Vertragsnaturschutz**

**des Ministeriums**

**für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

**des Landes Schleswig-Holstein**

**V e r t r a g**

***Weidelandschaft Marsch***

Nr.

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch

die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel,

- im folgenden ”Landgesellschaft” genannt -

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

- im folgenden aus EU-rechtlichen Gründen ”Begünstigter” genannt -

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

**Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist es, auf gesamtbetrieblicher Ebene das Grünland in den mineralischen Marschen, das durch Kleinstrukturen wie Gräben, Gewässer und Grüppen gegliedert ist, zu erhalten und ggf. zu erweitern, um damit Lebensräume von Wiesenvögeln, Amphibien und anderen Tier- und Pflanzenarten zu bewahren bzw. zu verbessern. Dazu wird angestrebt, eine extensive Bewirtschaftungsweise möglichst durchgehend über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg einzuhalten.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung die bzw. das

* Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
* Verordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59 – 124),
* Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 1 – 17),
* Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18 – 68),
* Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
* Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 06. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48 – 73),
* Verordnung (EG) Nr. 1306/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelungen für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 02.12.2009, S. 65), geändert durch VO (EG) Nr. 146/2010 der Kommission vom 23. Februar 2010 (ABl. L 47 vom 24.02.2010, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 937/2012 der Kommission vom 12. Oktober 2012 (ABl. L 280 vom 13.10.2012, S. 1),
* Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 671/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. L 204 vom 31.07.2012, S. 11),
* Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020,
* Landesverwaltungsgesetz vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert am 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 254),
* Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 381), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und
* Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404).

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft an den Ausgleichszahlungen nach diesem Vertrag.

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 121 S. 2 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 123 Abs. 1 S. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG i.d.F. vom 02. Juni 1992 - GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534 -, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 254) in seiner jeweils geltenden aktuellen Fassung. Das Land Schleswig-Holstein als juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet sich durch Vertrag zur Vergabe öffentlicher Mittel, um die in der Präambel genannten Ziele des Naturschutzes durch eine entsprechende Landbewirtschaftung zu erreichen.

Dieser Vertrag wird zunächst für 5 Jahre geschlossen. Er wird für den Schutz von Fauna, Flora, Böden und Gewässern umso wirksamer sein, je länger er Bestand hat.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages ggf. verbundenen und unter § 3 genannten Biotop gestaltenden Maßnahmen unterliegen in der Regel dem Schutz des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, berichtigt durch GVOBl. 2010 Seite 486, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 225); beide Gesetze in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung.

**§ 1**

**Gültigkeitsdauer des Vertrages und allgemeine Vertragsbestimmungen**

(1) Laufzeit des Vertrages und weitere allgemeine Vertragsbestimmungen

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 geschlossen (Verpflichtungszeitraum). Er kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraumes um jeweils volle Kalenderjahre verlängert werden.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die in der Anlage 1 zum Vertrag aufgeführten, in Schleswig-Holstein liegenden Flächen für die Dauer des Vertrages zu den in § 2 genannten Bedingungen zu bewirtschaften.

(2) Cross Compliance

Unabhängig von den spezifischen Verpflichtungen und Auflagen gemäß § 2 dieses Vertrages verpflichtet sich der Begünstigte, während der Vertragslaufzeit

* die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
* die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
* die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
* die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
* gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen,

einzuhalten (Cross Compliance). Dies betrifft insbesondere auch die mit den spezifischen Verpflichtungen und Auflagen in direktem Zusammenhang stehenden Anforderungen (relevante Grundanforderungen).

(3) Anpassungsklausel

Die Landgesellschaft kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß § 4 auf Grundlage des Artikels 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anpassen, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages hinausgehen müssen, geändert werden. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden. Wird die Anpassung vom Begünstigten im Einzelfall nicht akzeptiert, endet der Vertrag, ohne dass für den bereits erfüllten Vertragszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

1. Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes

Der Begünstigte verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404)).

Erfüllt der Begünstigte diese Verpflichtung nicht, kann der Vertrag auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz gekündigt werden. Bereits gewährte Ausgleichszahlungen sind in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Der Begünstigte hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) der Landgesellschaft bzw. anderen Prüfinstanzen auf Anforderung vorzulegen**.**

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

**§ 2**

**Bewirtschaftungsbeschränkungen**

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften.

Sofern für bestimmte Flächenkategorien [Grüne Flächen („Flankierungsflächen“), Gelbe Flächen („Extensivierungsflächen“) Rote Flächen („Schwerpunktflächen“)] spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten, sind diese extra genannt. Im Übrigen gelten die Bewirtschaftungsbeschränkungen für alle Flächen.

**1.** ***Bewirtschaftungsgebot***

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

**2.** ***Bodenbearbeitung und Umbruchverbot***

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

**3.** ***Maßnahmen zur Narbenpflege und Düngungseinschränkungen/-verbote***

**Grüne Flächen**:

* Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie eine organische Düngung (mit Gülle, Jauche oder Stallmist) nicht zulässig.
* Keine Auflagen für Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie für die Düngerausbringung.

Hinweis: Die gewünschte Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche in der Anlage festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während der Vertragslaufzeit ist nur die Auszahlung der Ausgleichszahlung für die geringer dotierte Variante möglich.

**Gelbe Flächen**:

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie eine organische Düngung nicht statthaft. Außerhalb dieses Zeitraumes ist die organische Düngung (mit Gülle, Jauche oder Stallmist) zulässig. Eine mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.  
  
**Rote Flächen:**  
Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft. Eine organische und/oder mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

**Für alle Flächenkategorien gilt:**

Gärreste dürfen nicht ausgebracht werden.

Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt. Ausgenommen davon bleiben kleinflächige Nachsaatmaßnahmen (bis 1.000 m² je Schlag) zur Beseitigung von Narbenschäden.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die der Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

**4.** ***Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen***

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

* ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (vgl. § 3) keine abweichenden Regelungen enthalten;
* Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
* Unterhaltung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

**5.** ***Unterhaltung von Gräben und Grüppen***

Unterhaltungsarbeiten an Grüppen sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

**6.** ***Verbot von Pflanzenschutzmitteln***

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Abweichend davon ist ausschließlich auf **Grünen und Gelben Flächen** und nur im Einzelfall der Herbizideinsatz zur Ampfer- und Distelbekämpfung als Einzelpflanzen- oder Teilflächenbehandlung zulässig; dies bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

**6.**  ***Mahd und Beweidung***

Weiden sind als Standweiden (alle Flächenkategorien) oder Mähweiden (nur Grüne und Gelbe Flächen) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl/ha so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

**a) *Grüne Flächen***

Keine Beschränkungen bei Mahdtermin und Anzahl der Schnitte sowie Weideform, Tierart und Besatzdichte.

**b) *Gelbe Flächen***

Vorbemerkung: Ein Wechsel von der *Standweide* zur *Mähweide* und zurück ist zulässig.

*Standweide (ohne Schnittnutzung)*

**Vom 1. April bis 15. Juli dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden. Ab 16. Juli bis 15. Dezember können die Flächen ohne Tierzahlbegrenzung beweidet werden.** Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Beweidung mit Rindern oder Pferden nicht zulässig.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide* und *Mähweide*:

* Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
* Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
* Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zugefüttert werden.
* Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder – **mit der Einschränkung des frühestmöglichen Pferde-Auftriebstermins erst ab 16. Juli** - 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

*Mähweide (Schnittnutzung mit Nachweide)*

Die Flächen dürfen frühestens ab 21. Juni gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine Nachweide mit max. 4 Rindern/ha bis 15. Juli möglich bzw. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung vom 16. Juli bis 15. Dezember zulässig.

Es ist nur ein Schnitt im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

**Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.**

**c) *Rote Flächen***

*Standweide (ohne Schnittnutzung)*

**Die Flächen sind zu beweiden; eine Schnittnutzung ist nicht zulässig.**

**Vom 1. April bis 15. Oktober dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage 1 des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden.**

Eine Mahd von Ampfer- und Distelhorsten ist ab dem 21. Juni zulässig. Eine flächenhafte Pflegemahd ist ab 16. Juli erlaubt; das Mähgut darf abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide*:

* Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
* Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
* Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zugefüttert werden.
* Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern aufgetrieben werden; ein Auftrieb von Pferden ist nicht zulässig. Bei Mutterkuhhaltung werden die Kälber, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

**9.** ***Sonstiges***

Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen. Auf Grünland- und nicht bestellten Ackerflächen, die an die Vertragsflächen angrenzen und die vom Begünstigten selbst bewirtschaftet werden, ist das Aufstellen von Gasknallkanonen in einem Abstand von bis zu 150 m von den Vertragsflächen ebenfalls unzulässig.

Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von rastenden und Nahrung suchenden Vögeln bei der Jagdausübung ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres die Errichtung und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Schirme etc.) auf den Flächen dieses Vertrages nicht zulässig.

Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in § 2 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem ‚Weidetagebuch’ nach vorzugebendem Muster zu dokumentieren.

Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (vgl. § 2, Ziffern 4, 6 und 8) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

**§ 3**

**Biotop gestaltende Maßnahmen**

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster verpflichtend. Dieser Vertrag wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil diese Vertrages ist, sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

**§ 4**

**Ausgleichszahlung**

(1) Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes (§§ 1, 2 und 3) erhält der Begünstigte vom Land die nach **Anlage** des Vertrages berechnete Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt €

(in Worten: Euro ).

Diese Summe wird in jährlichen Teilzahlungen in Höhe von €

(in Worten: Euro ),

die jeweils in der Regel zum 15. November eines Jahres (erstmalig zum 15. November 2015 - letztmalig zum 15. November 2019) fällig sind, überwiesen auf das Konto des Begünstigten bei der

(Name und Sitz des Kreditinstitutes)

und

(IBAN und BIC).

(2) Die Direktzahlungen (Betriebsprämie gemäß Sammelantrag Agrarförderung), die Ausgleichszahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (einschließlich Vertragsnaturschutz) sowie die Zahlungen für weitere ELER-Maßnahmen erfolgen grundsätzlich einheitlich zugunsten eines Kontos des Begünstigten. Die Landgesellschaft kann die vorstehende Bankverbindung des Begünstigten daher erforderlichenfalls im jeweiligen Jahr an die Angaben des Begünstigten im Sammelantrag Agrarförderung (SAT) anpassen.

(3) In Anwendung der Durchführungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 809/2014; hier insbesondere Artikel 12) in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897)) und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vom 2. November 2014 (BGBl. I S. 1690)) hat der Begünstigte aus Verwaltungs- und Kontrollgründen (z. B. zum Abgleich der Flächengrößen und zum Abgleich mit anderen flächenbezogenen Fördermaßnahmen) den SAT jährlich zum 15. Mai vollständig ausgefüllt beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bzw. der regional zuständigen LLUR-Außenstelle einzureichen; dies gilt auch für den Fall, dass keine Betriebsprämie beantragt bzw. Zahlungsansprüche aktiviert werden; der vollständig ausgefüllte SAT gilt zugleich als Auszahlungsantrag für die Ausgleichszahlungen aus diesem Vertrag. Falls der SAT in einem anderen Bundesland eingereicht wird, ist nach Maßgabe der Landgesellschaft ein gesonderter Auszahlungsantrag bei der Landgesellschaft einzureichen. Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt [Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014].

Sofern die Landgesellschaft dies verlangt, hat der Begünstigte darüber hinaus ggf. jährlich bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres (beginnend ab 2015) auf der Basis eines von der Landgesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatts im Rahmen einer Kontrollabfrage zu etwaigen Doppelförderungen oder Eigentumswechseln etc. an Vertragsflächen und dergleichen Auskunft zu geben.

Nimmt der Begünstigte an der Förderung ökologischer Anbauverfahren teil, werden die Ausgleichszahlungen für die betreffenden Kalenderjahre des Verpflichtungszeitraumes zur Vermeidung der Doppelförderung nach Maßgabe des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020 gekürzt oder einbehalten und ggf. für vergangene Jahre zurückgefordert.

**§ 5**

**Umwandlung und Anpassung der Verpflichtung sowie Flurbereinigung, Vergrößerung und Übertragung der Vertragsfläche, Veränderungen durch höhere Gewalt**

Der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft.

Bei beabsichtigten Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums werden insbesondere folgende Bestimmungen herangezogen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Art der Veränderung** | **Rechtsgrundlage** |
| Umwandlung der Verpflichtung | VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 6  VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 14 Abs. 1  Buchstaben a) bis c) |
| Anpassung der Verpflichtung | VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 3, 6,  VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 14 Abs. 2 |
| Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche | VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 1, 6,  VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 15 Abs. 1 bis 3 |
| Übertragung von Betrieben oder Flächen an andere Personen | VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 2 |
| Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände | VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 4  i.V.m. VO (EU) Nr. 640/2014, Art. 4,  VO (EU) Nr. 1306/2014, Art. 2 Abs. 2 |

* 1. Umwandlung der Verpflichtung:

1. Der Begünstigte kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung in eine andere (z.B. Wechsel in ein anderes Vertragsmuster oder eine andere Vertragsvariante innerhalb des Vertragsnaturschutzes) beantragen. Eine Umwandlung kann erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich.
* Die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert.
* Die betreffenden Verpflichtungen sind in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten.

1. Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum (mindestens 5 Jahre) eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.
2. Anpassung der Verpflichtung:

Der Begünstigte kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, passt die Landgesellschaft die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs an. Erweist sich eine Anpassung als nicht möglich, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückforderung gefordert wird.

1. Vergrößerung der Vertragsfläche:  
   Der Begünstigte kann beantragen, dass zusätzliche Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, indem die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird (Ersetzung durch neuen Vertrag mit fünfjähriger Laufzeit). Dabei sind die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 bis 3 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014 anzuwenden.
2. Übertragung von Flächen:Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für die die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden; im laufenden Kalenderjahr kann diese Übertragung nur vor Abgabe des Sammelantrages Agrarförderung, d. h. bis spätestens zum 15. Mai erfolgen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte verpflichtet, den empfangenen Betrag auch für vergangene Jahre zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann in weiterer Konkretisierung des Artikels 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verzichtet werden, sofern

* der Begünstigte, der (mit mindestens 3 Jahren Laufzeit) bereits einen erheblichen Teil seiner Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder
* die Übertragung eines Teils des Betriebes während der Verlängerung einer Verpflichtung im Sinne des Artikels 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt und nicht mehr als 50 % der von der ursprünglichen Verpflichtung erfassten Fläche übertragen werden oder
* der Betrieb eines Begünstigten zu Umweltschutzzwecken ganz oder teilweise an eine Organisation übertragen wird, deren Hauptziel der Naturschutz ist, vorausgesetzt, die Übertragung dient einer dauerhaften Änderung der Flächennutzung zu Naturschutzzwecken und erbringt einen signifikanten Umweltvorteil.

Die Landgesellschaft kann in begründeten Ausnahmefällen besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung der Regelung zum 1. Tiret (Mindestvertragslaufzeit) mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Härten führt. Dabei gilt eine Verringerung der Vertragsfläche um bis zu 10 % der von der Verpflichtung betroffenen Fläche als geringfügige Änderung.

1. Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände:

Konnte ein Begünstigter aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Ausgleichszahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gewährt bzw. anteilmäßig zurückgezogen wird. Die Nichtgewährung bzw. Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, kann die Landgesellschaft gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt anerkennen:

* Tod des Begünstigten,
* länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
* Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
* schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
* unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Begünstigten,
* Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen (Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

§ 6

**Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

1. Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 überprüft.
2. Cross Compliance:Die Ausgleichszahlung wird gemäß Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr oder ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die anderweitigen Verpflichtungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ihrem oder seinem gesamten Betrieb erfüllt. In diesem Fall wird die Ausgleichszahlung für das betreffende Kalenderjahr gemäß Artikel 38 – 40 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014 im gleichen Umfang gekürzt oder nicht gewährt wie bei CC-Verstößen bei den Direktzahlungen.
3. Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen:

(a) Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so wird die Zahlung auf der Grundlage der ermittelten Fläche verringert um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

(b) Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine flächenbezogene Zahlung gewährt.

(c) Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt. Darüber hinaus wird der Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion belegt, die der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

(d) Kann der gemäß den Absätzen (a) und (b) berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

1. Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen:

(a) Stellt der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes in einem Jahr keinen Zahlungsantrag und legt keinen Flächennachweis für die Maßnahme vor, so wird für das betreffende Jahr keine Ausgleichszahlung gewährt. Im Wiederholungsfall kann die Landgesellschaft den Vertrag, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, aufheben und die bereits gewährten Ausgleichszahlungen zurückfordern.

(b) Die beantragte Ausgleichszahlung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

(c) Die beantragte Ausgleichszahlung wird ganz oder teilweise versagt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:

* im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum oder in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtungen oder
* gegebenenfalls sonstige für diesen Vertrag geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind.

(d) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Abs. (b) abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird den Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen gemäß VO (EU) Nr. 640/2014 Artikel 35 Abs. 2 Rechnung getragen.

(e) Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

(f) Der Umfang eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

(g) Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

(h) Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme handelt – während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007 – 2013 festgestellt wurden.

(i) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Rücknahmen auf der Grundlage der Kriterien auch bei den Beträgen vorgenommen, die in den vorangegangenen Jahren für dasselbe Vorhaben bereits ausgezahlt wurden.

(j) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.

1. Künstlich geschaffene Voraussetzungen:

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass sie oder er die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

1. Unvollständige Flächenangaben

Gibt der Begünstigte nicht alle Flächen im Antrag auf Direktzahlung an und macht die nicht angegebene Fläche mehr als 3 Prozent der angegebenen Fläche aus, wird die Zahlung je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 Prozent gekürzt (sinngemäße Anwendung von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

1. Verstöße gegen das Landesmindestlohngesetz

Wird festgestellt, dass der Begünstigte den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Landesmindestlohngesetz (MindLohnG) nicht gezahlt hat, so wird die Ausgleichszahlung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände (vgl. hierzu § 5 Abs. 5) kann die Landgesellschaft im Rahmen ihres Ermessens eine hiervon abweichende Sanktion festlegen.

1. Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft bzw. kontrolliert werden, wird keine Zuwendung gewährt.

(9) Liegen nach den vorstehenden Absätzen mehrfache Kürzungstatbestände vor, erfolgt die Abwicklung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

(10) Beweispflichtig dafür, dass Verstöße nicht schuldhaft erfolgt sind, ist der Begünstigte.

(11) § 7 bleibt unberührt.

§ 7  
  
Kündigung

(1) Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Begünstigte wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 2 sowie die anderweitigen Verpflichtungen verstößt, dass dem Land die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Das Kündigungsrecht besteht auch bei Nichtabgabe bzw. unvollständiger Abgabe von Vertragsdaten im Sammelantrag Agrarförderung, bei Verweigerung der Vor-Ort-Kontrolle sowie bei negativen Flächenabweichungen von mehr als 20 %. § 6 Abs. 3 Unterabsatz 2 bleibt unberührt.  
  
Die im Kündigungsfall bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Ausgleichszahlungen sind in voller Höhe auch für vergangene Jahre zurückzuerstatten.

1. Das Land kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

**§ 8**

**Fälligkeit, Verzinsung**

Zu erstattende Ausgleichszahlungen einschl. etwaiger Sanktionsbeträge sind sofort fällig. Sie sind nach Ablauf der im Rückforderungsschreiben angegebenen Zahlungsfrist mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Dabei wird der am Ersten eines jeden Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats verwendet.

**§ 9**

**Anpassungen, abweichende Vereinbarungen**

1. Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den §§ 1, 2 und 4 genannte Anlage 1 dieses Vertrages hinsichtlich der Größe auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichszahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenbarer Unrichtigkeiten. Die §§ 6 und 7 bleiben unberührt.

(2) Das Land ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern (Anpassungen), wenn und soweit dies aufgrund von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Union (EU) erforderlich wird.

1. Von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Vereinbarungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wirksam.

**§ 10**

**Betreten der Flächen**

Vom Land beauftragte Personen haben das Recht, die vom Vertrag erfassten Flächen jederzeit unangemeldet zu betreten, die Einhaltung der Vertragsauflagen zu kontrollieren und dort Untersuchungen auch im Zuge von Kartierungs- bzw. Monitoringaufgaben (z. B. für Gewässer-, Küsten- und Naturschutzzwecke) durchzuführen. Dies gilt im Zusammenhang mit der Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 1 Absatz 2 dieses Vertrages für den gesamten Betrieb.

**§ 11**

**Datenübermittlung**

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Daten können an die zuständige untere Naturschutzbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein und die zuständige untere Jagdbehörde weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Daten können von der Landgesellschaft außerdem dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten aus diesem Vertrag werden gespeichert und aufgrund der Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER - zu Prüf- und Kontrollzwecken mit entsprechenden Daten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abgeglichen (u. a. Anwendung des InVeKoS). Ferner werden die Daten aus diesem Vertrag der Europäischen Kommission oder dem Rechnungshof der Europäischen Union über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen z. B. zu Prüfzwecken zugänglich gemacht.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Landesrechnungshof und die Bescheinigende Stelle beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie die Europäische Kommission und der Rechnungshof der Europäischen Union haben das Recht, die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bücher, Belege, gespeicherten Daten und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt analog auch für Zwecke der fachlichen Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen der Maßnahmen des Landesprogrammes für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

**§ 12**

**Einverständniserklärung zum unverschlüsselten elektronischen E-Mail-Verkehr über das Internet**

(1) Der Begünstigte erklärt im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich, dass ihm bewusst ist, dass ein unverschlüsselter E-Mail-Verkehr über das Internet keine sichere Übertragungsform darstellt und dass diese Art der Kommunikation eine Gefahr für personenbezogene Daten sowie das Geschäftsgeheimnis bedeuten kann. Der Inhalt unverschlüsselt durch das Internet übermittelter E-Mail-Nachrichten kann manipuliert, ausgespäht, verspätet übermittelt, gestört, gelöscht oder fehlgeleitet werden.

(2) In Kenntnis der unter Abs. 1 beschriebenen Risiken wird die Landgesellschaft jedoch bis auf Widerruf ermächtigt, den im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen E-Mail-Verkehr sowohl mit dem Begünstigten als auch mit sonstigen an der Vertragsdurchführung mitwirkenden Dritten (als dem Datenschutz verpflichtete öffentliche Dienststellen gemäß § 11 dieses Vertrages) unverschlüsselt über das Internet vorzunehmen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein und die Landgesellschaft haften nicht für materielle oder immaterielle Schäden, die zum Beispiel durch Manipulation, Ausspähung, verspätete Übermittlung, Störung, Löschung oder Fehlübermittlung der unverschlüsselten Informationen verursacht werden.

**§ 13**

**Sonstiges**

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt wird. Bleibt eine Auslegung zweifelhaft oder ist über eine Auslegung keine Einigung zu erzielen, werden sich die Vertragspartner um ergänzende Vereinbarungen bemühen.

Hinweis zur Veröffentlichungspflicht durch das Land Schleswig-Holstein:  
Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Dies betrifft auch die Ausgleichszahlungen aus diesem Vertrag.

**Das Land (bzw. die Landgesellschaft im Auftrag des Landes) behält sich die jederzeitige Aufhebung dieses Vertrages für den Fall vor, dass es sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die EU-Kommission im Rahmen der Genehmigung des schleswig-holsteinischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 die maßgebliche Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nicht in der Fassung genehmigt, die diesem Vertrag zugrunde liegt.**

**Sollte das Land den Vertrag während seiner Laufzeit aufheben, so wird sich die Aufhebung nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Begünstigte im Vertrauen auf den Bestand des Vertrags Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.**

Der Begünstigte versichert mit seiner Unterschrift, dass er ab 01.01.2015 die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen verbindlich einhalten wird, auch wenn die Landgesellschaft den Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 31. Januar 2015, unterzeichnet.

...................................., den ....12.2014 ................................, den...............................

(Ort) (Ort)

...........................................................…... .......................................................................

(Begünstigter) (Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH)

Hinweis:

Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH schließt diesen Vertrag in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Auftrage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.